

Bad Dürrheimer NACHRICHTEN



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Bad Dürrhein
www.bad-duerrheim.de

44. Jahrgang · Nummer 21
Donnerstag, 27. Mai 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Zum 110. Geburtstag von Otto Weissenberger



Bad Dürrheims Altbürgermeister, Kurdirektor i.R. und Ehrenbürger Senator h.c. Otto Weissenberger wurde am 31. Mai 1911 geboren und wäre somit kommenden Montag 110 Jahre alt geworden. Ihm zu Ehren legen Bürgermeister Berggötz, seine Vorgänger Walter Klumpp und Gerhard Hagmann, sowie Bürgermeister-Stellvertreter Heinrich Glunz am Montag einen Kranz am Grab von Weissenberger nieder.

Otto Weissenberger starb am 28. November 1999 im Alter von 88 Jahren. Unter dem Leitmotto „Vorwärts Bad Dürrhein“ hatte der als „Löwe der Baar“ weit bekannte und verdiente Kurort- und Kommunalpolitiker Bad Dürrhein zu einem modernen Sole-Heilbad und Heilklimatischen Kurort geformt und über Jahrzehnte maßgeblich die Geschicke der Kur- und Bäder-Stadt gelenkt.

Im Jahre 1911 als Sohn des Zollbeamten Karl Weissenberger und dessen Ehefrau Karolina im badischen Laufenburg am Hochrhein geboren, wuchs Weissenberger in Neuhaus/Hohen Randen und in Radolfzell auf. Nach dem Besuch der Zeppelin-Oberrealschule in Konstanz studierte Otto Weissenberger Bauingenieurwesen am Badischen Staatstechnikum in Karlsruhe. Von 1936 bis 1954 wirkte er zunächst als Bautechniker, dann als Stadtbaumeister in St. Georgen.

1954 wählten die Bad Dürrheimer unter 54 Bewerbern Otto Weissenberger zum Bürgermeister. 25 Jahre lang, bis 1979, lenkte er die Geschicke des Kurortes als Staatsoberhaupt und als Kurdirektor (bis 1980). Von 1980 bis 1995 fungierte Weissenberger dann als Aufsichtsratsvorsitzender der Kur- und Bäder GmbH.

Während der Ära des „Löwen der Baar“ vollzogen sich in Bad Dürrhein entscheidende Entwicklungen. Dazu zählen u.a. die Gründung der Kur- und Bäder GmbH, der Bau des Hallen-Freibades Minara, der Realschule, der Ankauf der ehemaligen Salinengebäude (Haus des

Gastes, Haus des Bürgers, Verwaltungsgebäude), die Eingemeindung der sechs Ostbaarstadtteile, die Stadterhebung 1974 und der Bau der Umgehungsstraße. In seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Kur und Bäder GmbH unterstützte Senator Otto Weissenberger den Bau des für Bad Dürrhein Aufschwung bedeutenden Gesundheitszentrums Solemar.

Neben diesem großen Einsatz für Bad Dürrhein engagierte sich Otto Weissenberger auf Länder- und Bundesebene für das Kur- und Bäderwesen. Er fungierte viele Jahre als Vorsitzender des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Heilbäder und als Präsident des Heilbäderverbandes Baden-Württemberg. Im Kreistag war er lange Jahre Fraktionsvorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion, ehrenamtlicher Stellvertreter des Landrates im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Mit zahlreichen Ehrungen wurden das herausragende Lebenswerk und die großen Leistungen von Otto Weissenberger gewürdigt, u.a. erhielt er:

- 1971 Goldene Ehrenmedaille der Stadt
- 1979 Verleihung der Ehrenbürgerwürde
- 1971 Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik
- 1976 Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg
- 1977 Staatsmedaille in Gold
- 1979 Jubiläumsmedaille des Landes zum Stauferjahr anlässlich der Verabschiedung durch Ministerpräsident a.D. Lothar Späth überreicht
- 1981 Großes Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
- 1991 Staufermedaille in Gold zum 80. Geburtstag durch Ministerpräsident Erwin Teufel überreicht
- Ernennung zum Ehrensenator der Fachhochschule Heilbronn in Anerkennung der Verdienste beim Aufbau des Fachbereichs Touristik
- Ehrenmitglied des Deutschen Bäderverbandes
- Ehrenpräsident des baden-württembergischen Heilbäderverbandes

Seit 1935 war Otto Weissenberger mit seiner Radolfzeller Jugendliebe Hedwig Franziska geb. Schmitz verheiratet. Das Ehepaar Weissenberger, das 1995 Diamantene Hochzeit feierte, fand im Glauben, im kraftvollen Einsatz und im privaten Motto „Verstehen“ und „Vergeben“ die Brückenpfeiler und das Fundament eines Lebens im Dienste der Gemeinschaft.

Seine vielfältigen Initiativen, seine Funktionen und Ämter, vor allem aber seine unverwechselbare Persönlichkeit haben Otto Weissenberger zu einem bekannten und geschätzten Kommunalpolitiker werden lassen. Seinen politischen Einfluss und sein persönliches Renommee hat er stets zum Wohle der Kurstadt und ihrer Menschen eingesetzt.

Die Stadt Bad Dürrhein ist dankbar für sein Wirken und wird stets das Gedenken an ihn bewahren.

Stadt will Inzidenz weiter senken

Die Stadtverwaltung reagiert mit einigen Maßnahmen auf die noch immer hohe Inzidenz im Landkreis und in Bad Dürrhein selbst. So soll unter anderem in den Kinderbetreuungseinrichtungen die Testmöglichkeiten über die Testpflicht hinausgehend, freiwillig erweitert werden.

Die 7-Tages-Inzidenz im Schwarzwald-Baar-Kreis ist zuletzt zwar deutlich zurückgegangen, dennoch ist gerade mit Blick auf die möglichen Öffnungsschritte ein Wiederaufsteigen zu verhindern. „Der Wert sinkt, aber nicht so deutlich wie wir es uns wünschen“, sagte Bürgermeister Jonathan Berggötz in der jüngsten Sitzung des Gemeinderats. Die seit kurzer Zeit definierten Öffnungsschritte seien Perspektive und Anspruch zugleich. „Als Stadt Bad Dürrhein müssen wir aktiv dazu beitragen die 7-Tages-Inzidenz im Kreis dauerhaft auf unter 100 Fälle pro 100.000 Einwohner zu bekommen“, unterstreicht Berggötz. Zuletzt seien die Infektionszahlen in Bad Dürrhein verhältnismäßig hoch gewesen. Rund die Hälfte der Fälle der letzten Wochen ist auf einen Ausbruch in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet zurückzuführen. Die anderen Fälle sind meist sehr vereinzelt und haben keinen gemeinsamen Ursprung. Daher sei es jetzt wichtig die Erfolge nicht leichtfertig zu verspielen.

Daher wird die Stadt einige zusätzliche Maßnahmen ergreifen bzw. beibehalten. Zwar endet die Notbetreuung nun, dank der andauernden Inzidenz unter 165, dennoch werden die Eltern dazu motiviert ihre Kinder in den Pflingstfe-

rien noch nicht in den möglichen Regelbetrieb der Kindergärten und Kitas zurückzuschicken. Hierüber wurden die Eltern in einem Elternbrief informiert. Da die Schülerinnen und Schüler nun in den Pflingstferien sind, ändert sich hier zunächst nichts. Zudem wird die Testpflicht in den Kinderbetreuungseinrichtungen von zwei Tests pro Woche, um zusätzliche freiwillige Testmöglichkeiten ergänzt.

Ein weiterer Punkt zur besseren Kontrolle der Pandemie soll die weitere Ausweitung der Kommunalen Testallianz sein. Neben den neun bisherigen Partnern wird nun auch das Kaufland im Gewerbegebiet eine große Teststation aufbauen und der Öffentlichkeit die kostenlose Durchführung von Schnelltests ohne Voranmeldung anbieten.

Des Weiteren setzt die Stadtverwaltung zur Kontaktnachverfolgung auf die Luca-App, die auch vom Gesundheitsamt unterstützt wird. Da ab Samstag im Einzelhandel wieder das sogenannte „Click & Meet“-Konzept gilt, werden die Geschäftsbetreiber dazu angehalten möglichst auch die Luca-App zu nutzen, um die Kontaktnachverfolgung schnell und unkompliziert, aber vor allem auch einheitlich durchzuführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung stehen als Ansprechpartner für weitere Informationen zur Verfügung.

Insgesamt ist sich Berggötz sicher, dass man auf einem guten Weg ist. „Dennoch müssen wir jetzt noch einmal die notwendigen Anstrengungen bringen, um aus der Öffnungsperspektive auch eine langfristige Öffnung zu machen“, so der Bürgermeister abschließend.

Kommunale-Test-Allianz hat weiteren Partner

Auch in Bad Dürrhein werden kostenlose Schnelltests für Bürgerinnen und Bürgern angeboten. Die Stadt hat die Kommunale-Test-Allianz ins Leben gerufen, die ermöglicht flexibel und täglich auf Covid-19 getestet zu werden. Das freiwillige Angebot ist kostenlos und kann von allen Personen ohne Symptome genutzt werden. Die Stadtverwaltung übernimmt die Koordination des Projekts. Die Partner stellen sicher, dass die Tests medizinisch korrekt durchgeführt werden.

Die Kommunale-Test-Allianz der Stadt Bad Dürrhein kann nun einen weiteren Standort für Covid19-Schnelltestungen anbieten. Das Kaufland führt ab sofort kostenlose Schnelltests ohne Voranmeldung durch.

Luisenklinik	Luisenstraße 56, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 668-016 oder online www.luisenklinik.de		Nach Terminvereinbarung Dienstag 13 - 14 Uhr Mittwoch 13 - 14 Uhr Freitag 10 - 11 Uhr
Waldeck	Waldstraße 18, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 663-610		Nach Terminvereinbarung Sonntag 11 - 14 Uhr
ESPAN Klinik	Gartenstraße 9, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 650		Nach Terminvereinbarung Freitag 13 - 15 Uhr
Klinik Hüttenbühl	Wittmannstalstraße 5, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 925-0		Nach Terminvereinbarung Samstag 09 - 12 Uhr
Dr. Karin Todoroff	Fritz-Kiehn-Straße 44, Sunthausen	Tel. 07706 / 1050		Nach Terminvereinbarung Montag - Freitag
Dr. Maik-Holger Würthner	Karlstraße 4, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 343		Nach Terminvereinbarung Montag - Freitag
Johannis-Apotheke	Salzstraße 2, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 938876		Nach Terminvereinbarung Montag - Freitag 09 - 12 Uhr
Kur- und Bäder GmbH	Kurpark, Club-Info-Point Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 666-345		Nach Terminvereinbarung Montag 08 - 10 Uhr Mittwoch 16 - 19 Uhr Donnerstag 08 - 10 Uhr
Sure Hotel	Luisenstraße 8, Bad Dürrhein	Tel. 07726 / 378 797 604 online:		Nach Terminvereinbarung Montag - Freitag 09 - 11 Uhr
Kaufland	Dieselstr. 1 Bad Dürrhein			Montag-Samstag 09 - 19 Uhr

Stadtverwaltung geschlossen



Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Stadtverwaltung Bad Dürrhein sowie die Ortsverwaltungen **derzeit für Publikumsverkehr geschlossen**. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, sind Termine möglich. Dies aber nur mit **voriger Anmeldung** per E-Mail oder Telefon und Bestätigung.

Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Mitarbeiter finden Sie auf der städtischen Website www.bad-duerrheim.de oder über die Zentrale, Tel. 07726 666-0.

- Für den Bereich Bürgerdienste steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-224 oder die E-Mail-Adresse buergerdienste@bad-duerrheim.de zur Verfügung.
- Für das Gewerbeamt steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-260 oder die E-Mail-Adresse vanessa.pabst@bad-duerrheim.de zur Verfügung.
- Für den Bereich Soziales steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-220 oder die E-Mail-Adresse soziales@bad-duerrheim.de zur Verfügung.
- Für die Steuerstelle steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-213 oder die E-Mail-Adresse steuerstelle@bad-duerrheim.de zur Verfügung.
- Für das Standesamt/Friedhofsverwaltung/Grundbucheinsichtsstelle steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-226 oder die E-Mail-Adresse standesamt@bad-duerrheim.de zur Verfügung.
- Für den Bereich des Bauwesens steht Ihnen die Telefonnummer 07726 666-233 oder die E-Mail-Adresse bauwesen@bad-duerrheim.de zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Einkaufserlebnis Wochenmarkt



Frische Produkte aus der Region: Immer freitags von 7 Uhr bis 12 Uhr auf dem Rathausplatz in der Luisenstraße.

SommerSinnfonie findet auch 2021 nicht statt

Die beliebte Sommerkonzertreihe „SommerSinnfonie“ auf dem Rathausplatz Bad Dürrhein findet auch 2021 nicht statt. Lange hatte man auf eine Realisierung gehofft, doch die Umsetzung einer Veranstaltung in dieser Größenordnung lässt sich in diesem Sommer nicht realisieren, daher hat sich die Kur- und Bäder GmbH Bad Dürrhein zu einer erneuten Verschiebung der Veranstaltung entschieden.

Die Konzerte konnten bereits 2020 wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden und wurden hoffnungsvoll auf den Sommer 2021 geschoben. „Für Veranstaltungen über 500 Personen gibt es aktuell keine Planungssicherheit. Deshalb werden die Konzerte erneut verlegt“, berichtet Lena Klatt, Veranstaltungsleiterin bei der Kur- und Bäder GmbH. Bereits erworbene **Tickets behalten auch für die SommerSinnfonie Konzerte 2022 ihre Gültigkeit**. Die Veranstaltung soll im kommenden Jahr vom 13.-17.07.2022 auf dem Rathausplatz nachgeholt werden.

Die Verantwortlichen der Kur- und Bäder GmbH sind zuversichtlich, alsbald wieder mit kleineren Veranstaltungen ein kulturelles Angebot schaffen zu können und arbeitet bereits an Alternativ-Konzepten für den Sommer. So ist eine erneute Auflage des im letzten Jahr neu konzipierten „Kulturgärtle“ im Kurpark Bad Dürrhein geplant.

Weitere ausführliche Informationen zur SommerSinnfonie erhalten Ticketkäufer:innen unter www.sommersinnfonie.de. Die neuen Termine der SommerSinnfonie 2022 in der Übersicht:

- Mittwoch, 13. Juli 2022 | Sommerabend mit dem Blasorchester Bad Dürrhein
- Donnerstag, 14. Juli 2022 | Rainhard Fendrich (verlegt vom 16. Juli 2020)
- Freitag, 15. Juli 2022 | Söhne Mannheims (verlegt vom 18. Juli 2020)
- Samstag, 16. Juli 2022 | Münchener Freiheit (verlegt vom 17. Juli 2020)
- Sonntag, 17. Juli 2022 | Frühschoppen mit der Joe Williams Band

Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen Pfingsten und Fronleichnam wird der Redaktionsschluss für die Bad Dürrheimer Nachrichten wie folgt geändert:

Nummer	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
22	02. Juni	Freitag, 28. Mai

Der Redaktionsschluss ist um 10 Uhr. Um Beachtung wird gebeten, da später eingehende Berichte nicht mehr berücksichtigt werden können.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Bad Dürrhein

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Rottweil GmbH & Co. KG,
78628 Rottweil,
Durschstraße 70,
Telefon 0741 5340-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Jonathan Berggötz,
78073 Bad Dürrhein, Luisenstraße 4,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Manuskripte für die Bad Dürrheimer Nachrichten sind jeweils bis spätestens Montag, 10 Uhr bei der Stadtverwaltung einzureichen. Ist ein Feiertag in der Erscheinungswoche, ist bereits am Freitag, 10 Uhr Redaktionsschluss.

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
rottweil@nussbaum-medien.de

Großtagespflege in Unterbaldingen sucht Kindertagespflegeperson



Zwischen Feld, Pferdekoppel, Dorfläden und Storchennest lässt es sich angenehm arbeiten, finden wir - Sie auch?

Partner/in für Zweierteam zur Kleinkindbetreuung im TaPS Tiger Unterbaldingen gesucht. In familiärer Atmosphäre betreuen Sie **zu zweit bis zu sieben Kinder**. Die Kinder sind meist zwischen 1 und 3 Jahre alt. **Arbeitsumfang 30 Std./Woche auf selbständiger Basis**, nach Wunsch u.U. mehr.

Wenn Sie die **'Qualifizierung in der Kindertagespflege'** absolviert haben und sich verändern möchten, melden Sie sich. Sollten Sie Interesse haben, aber die Qualifizierung fehlt noch, melden Sie sich auch gern. Demnächst startet ein entsprechender Kurs.



Kontakt:
TaPS e.V., Frau Ragg-Baur
07721-20 49 807, ulrike.ragg-baur@taps-ev.eu
oder
TaPS Tiger Unterbaldingen, Frau Günter
07706-34 99 811, tiger.unterbaldingen@gmail.com

Eine Perspektive für Sie? Wir freuen uns von Ihnen zu hören.

Sprechstunde des Pflegestützpunktes

Termin: Montag, 31. Mai 2021 | 14 bis 16 Uhr

Ort: Haus des Bürgers, Bad Dürrhein

Der Pflegestützpunkt Schwarzwald-Baar-Kreis ist eine zentrale Anlaufstelle des Landratsamtes, die kostenlos, neutral und umfassend zu folgenden Themen informiert:

- Mit welchen Voraussetzungen erhalte ich einen Pflegegrad?
- Unter welchen Umständen können Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden?
- Für was benötige ich eine Vorsorgevollmacht?
- Welche Angebote gibt es in meinem Wohnort für Senioren?
- Wie kann ich meine Wohnung altersgerecht gestalten?

Die Beratungsstelle lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich zu dieser Sprechstunde ein, um sich persönlich beraten und informieren zu lassen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Beratungsgesprächs ist notwendig. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich. Pflegestützpunkt Süd, Pflegestuetzpunkt@Lrasbk.de, Tel. 07721 / 913-5456.

Bürgerbörse

Sie benötigen Hilfe?

Die Bürger Börse Bad Dürrhein steht mit zahlreichen Helfern bereit, um Menschen während der Krise im Alltag zu helfen:

- Einkaufen - wenn noch etwas fehlt
- Botengänge - wenn ein Päckchen verschickt werden soll
- Telefonate - um einfach mal zuzuhören
- Alltagshilfe - wenn die Katze zum Tierarzt muss oder telefonische IT-Beratung

Wer Hilfe sucht wendet sich an den Kundenbereich Soziales der Stadtverwaltung Bad Dürrhein:

Rufen Sie uns an: 07726 / 3 89 93 98
07726 / 3 89 99 30



Defekte Straßenbeleuchtung melden



Rund 2.000 Leuchten sorgen in Bad Dürrhein mit allen Stadtteilen für eine zuverlässige und umweltfreundliche Straßenbeleuchtung. Die Anlagen werden laufend kontrolliert und gewartet. Trotzdem kann es einmal zu einer Störung kommen. Werden Sie auf eine defekte Beleuchtungsanlage aufmerksam, ein Mast wurde umgefahren oder ein Straßenzug ist dunkel? Wir sind auf Ihre Hilfe angewiesen und bitten um Mitteilung, wenn irgendwo etwas nicht funktioniert. Zur Meldung können Sie sich gerne telefonisch (07726 666-234) oder per E-Mail (ute.graf@bad-duerrheim.de) an Frau Graf, Mitarbeiterin des Tiefbauamtes, wenden. Sie wird Ihre Meldung weiterleiten. Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Der Schwarzwald-Baar-Kreis informiert



Coronavirus:

Corona-Abstrichzentrum in Schwenningen

Öffnungszeiten über die Pfingstferien

Das zentrale Corona-Abstrichzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) am Standort Hallerhöhe in VS-Schwenningen, Brandenburger Ring 150, für symptomlose Personen hat über die **Pfingstferien nur mittwochs geöffnet, also am 26. Mai und 2. Juni.**

Ab Dienstag, 8. Juni ist das Abstrichzentrum wieder wie folgt geöffnet: **dienstags und freitags von jeweils 13 bis 15 Uhr.**

Weiterhin gilt, dass sich symptomatische Personen an ihren Hausarzt wenden müssen. Symptomatische Personen erhalten nur dort die Kontaktdaten und Öffnungszeiten der Corona-Schwerpunktpraxen.

Bürgerschaftliches Engagement

Koordinierungsstelle BE



Maria Bucher
Bad Dürrhein, Rathaus,
Luisenstraße 4
Tel. 0151 61960042
E-Mail:
maria.bucher@bad-duerrheim.de

Städtische Behindertenbeauftragte



Inge Teichert
Tel. 07726 3891245
(mit Anrufbeantworter)
E-Mail: teichertinge@web.de
Sprechstunden

nach Vereinbarung jeden 2. Donnerstag/Monat von 15.30 - 17 Uhr im Haus des Bürgers (Seiteneingang)



Kontaktstelle für Bürgerengagement und Bürgeranliegen
Generationentreff LEBENSWert
 Mehrgenerationenhaus
 Viktoriastraße 7
 78073 Bad Dürrhein
 Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr
 Tel. 07726 3890337
 E-Mail:
 info@generationentreff-lebenswert.de

Nachbarschaftshilfe

Hilfe mit Herz
 und Hand e.V.



Generationen verbinden - Hilfe finden

Wir vom Nachbarschaftshilfeverein organisieren die Rahmenbedingungen dafür, dass gegenseitige und zuverlässige Hilfe in Bad Dürrhein leichter entstehen kann. So tragen wir mit dazu bei, dass Familien, pflegende Angehörige und ältere Menschen Unterstützung und Entlastung finden.

Wir vermitteln:

- Hilfe bei Einkäufen und Besorgungen
- Begleitdienste (Behörden, Arzt, Veranstaltungen, ...)
- Unterstützung in Wohnung, Haus und Garten
- Kleine technische Hilfen im Alltag
- Individuelle Hilfe und Entlastung im Familienalltag
- Alltagsbereicherung: Spaziergänge, Zuhören, etc.
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Veranstaltungen, Schulungen für pflegende Angehörige und Helfer/innen ...

Für alle Bereiche suchen wir Helferinnen und Helfer.

Wir beraten und vermitteln, organisieren den Versicherungsschutz, eine Aufwandsentschädigung und bieten Infoveranstaltungen und Erfahrungsaustausch an.

Kontakt und weitere Informationen:

„Hilfe mit Herz und Hand e.V.“, Tuninger Str. 2,
 78073 Bad Dürrhein, Tel. 07706 9228320,
 Mail: info@nachbarschaftshilfe.help

Bürozeit: Mittwoch, 10 bis 12 Uhr

Büroteam: Regina Basch, Corinne Gail

Außerhalb der Bürozeiten bitte Name und Telefonnummer auf Anrufbeantworter (AB) hinterlassen. Wir rufen zurück.
 Koordination der Anfragen:

Kernstadt: Barbara Durul und Skarlet Dietrich

Tel. 07706 9228321 (bei Abwesenheit Name/Telefonnummer auf AB hinterlassen)

Hochemmingen, Sunthausen, Biesingen: Ingrid Krickl

Tel. 07706 9228320 (bei Abwesenheit Name/Telefonnummer auf AB hinterlassen)

Ober-, Unterbaldingen: Ursula Rosenstiel

Tel. 07706 9228320 (bei Abwesenheit Name/Telefonnummer auf AB hinterlassen)

Öfingen: Edeltraud Schlenker

Tel. 07706 9228320 (bei Abwesenheit Name/Telefonnummer auf AB hinterlassen)

Für den Vorstand: Erwin Nopper und Ingrid Krickl

"Wir werden unterstützt aus Mitteln der Pflegeversicherung"

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
DRK Krankentransporte	07721 19222
Polizeiposten Bad Dürrhein	07726 939480
nach Dienstschluss/an Sonn- + Feiertagen:	
Polizeirevier Schwenningen	07720 8500-0

Ärztlicher Notdienst

**Notfallpraxen im Schwarzwald-Baar Klinikum,
 Klinikstraße 11, 78052 Villingen-Schwenningen**

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche

Montag - Donnerstag:	19 bis 21 Uhr
Freitag:	18 bis 21 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag:	9 bis 21 Uhr

HNO-Notfallpraxis

Samstag/Sonntag/Feiertag: 10 bis 20 Uhr

Notfallpraxis für Erwachsene

**Während der Pandemie befindet sich die
 Notfallpraxis für Erwachsene in der Klinikstraße 3,
 78052 Villingen-Schwenningen**

Montag - Donnerstag	18 bis 22 Uhr
Freitag	16 bis 22 Uhr
Samstag/Sonntag/Feiertag:	8 bis 22 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 01803 222555-65

Giftnotrufzentrale 0761 19240

Tierärztlicher Notdienst

VetZentrum Schabelhof Bad Dürrhein 07726 3789999

Apotheken (unter der Woche ab 20.00 Uhr)

27.05.2021: Heldmann's Apotheke im City-Rondell
 Tel.: 07720 - 3 20 58

Kronenstr. 21, Schwenningen

28.05.2021: Markt-Apotheke Trossingen

Tel.: 07425 - 9 52 40 14

Rudolf-Maschke-Platz 7, Trossingen

Schellenberg-Apotheke Hüfingen

Tel.: 0771 - 6 19 88

Hauptstr. 56, Hüfingen

29.05.2021: Mozart-Apotheke Villingen

Tel.: 07721 - 2 63 46

Saarlandstr. 21, Villingen

Rathaus-Apotheke Donaueschingen

Tel.: 0771 - 31 13

Mühlenstr. 13 A, Donaueschingen

30.05.2021: Sidonia-Apotheke am Zentralklinikum

Tel.: 07721 - 99 57 40

Albert-Schweitzer-Str. 14, Villingen

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung
 Ihrer Textbeiträge.



31.05.2021: Hof-Apotheke Donaueschingen

Tel.: 0771 - 23 04
 Karlstr. 40, Donaueschingen
 Kronen-Apotheke Tuningen
 Tel.: 07464 - 9 60 53
 Auf dem Platz 5, Tuningen
 Nord-Apotheke Villingen
 Tel.: 07721 - 50 50 50
 Karlsruher Str. 2, Villingen

01.06.2021: Engel-Apotheke Trossingen

Tel.: 07425 - 79 94
 Hauptstr. 1, Trossingen
 Paradies-Apotheke Villingen
 Tel.: 07721 - 3 08 08
 Paradiesgasse 2, Villingen

02.06.2021: Schwanen-Apotheke

Tel.: 07720 - 3 55 41
 In der Muslen 55, Schwenningen

03.06.2021: Apotheke im Haslach

Tel.: 07721 - 6 29 41
 Breslauer Str. 16, Villingen
 Stadt-Apotheke Bräunlingen
 Tel.: 0771 - 9 22 70
 Dekan-Metz-Str. 5, Bräunlingen

Bereitschaftsdienste der Stadt**Wasserversorgung** 07726 929973

nach Dienstschluss/an Sonn- +
 Feiertagen: 0171 7718355

Abwasserbeseitigung 07706 1020

nach Dienstschluss/an Sonn- +
 Feiertagen: 0171 9908811

Strom Kernstadt Energiedienst AG
 Service-Nummer 07623 92-1800

Störungs-Nummer 07623 92-1818

Strom Stadtteile EnBW AG
 Störungs-Nummer 0800 3629-477

www.störungsauskunft.de

Gasversorgung
 ZVB Villingen-Schwenningen 07721 40504444

Sonstige Hilfsdienste

Telefonseelsorge 0800 1110111

Evang. Sozialstation Bad Dürrheim 07726 8782

Kath. Sozialstation Bad Dürrheim 07721 98730

Bad Dürrheimer Pflegeservice 07726 939715

Ambulanter Pflegedienst Casa Vitale 07726 9224-0

**Ambulanter Dienst Betreuung und
 Pflege zuhause** 07726 311400

Dorfhelferinnenstation Bad Dürrheim
 Einsatzleitung Stadt Bad Dürrheim 07726 666-220

Hebammenpraxis Beate Andersen 07726 928228

Caritasverband Schwarzwald-Baar-Kreis
 Sozialdienst 0771 83228-11

Sozialpsychiatrischer Dienst 07721 8407-30

Hospizbewegung Schwarzwald-Baar-Kreis
 Begleitung für Schwerstkranke,
 Sterbende und Angehörige 07721 408735

Schul- / Kindergartennachrichten**Sommerschule des
 TG Donaueschingen 2021****Wir holen das Corona-Defizit auf**

Wie in den beiden Jahren zuvor bietet das Technische
 Gymnasium Donaueschingen auch 2021 wieder eine Som-
 merschule an. Diesmal ganz im Zeichen der Pandemie.
**Für Schüler der 9. Klassen der Realschulen, Werkreal-
 schulen, Gemeinschaftsschulen und der 8. Klassen der
 Gymnasien**, bietet sich in der Woche vom **06.09.2021 bis
 10.09.2021**

die Möglichkeit Lerndefizite durch die Corona-Schließun-
 gen der Schulen aufzuholen und gut vorbereitet in das
 neue Schuljahr zu starten.

In einem ganzheitlichen und erlebnisorientierten Ansatz
 wird den Teilnehmern viel geboten. Kleine Lerngruppen
 setzen sich mit Fragen der Schüler zu den Fächern Mathe-
 matik, Englisch und Deutsch auseinander. Dabei wird der
 Lernstoff von einem Team aus Lehrern und Schülern unse-
 rer Schule interessant und intensiv aufbereitet.

Das Rahmenprogramm wird ein Mix aus Sport, Technik,
 Motivation und Spaß sein. Die Sommerschule ist kostenlos
 und sieht eine ganztägige Betreuung und Verpflegung von
 jeweils 8.30-16.00 Uhr vor.

Ein **Informationsabend über die Sommerschule findet
 am Mittwoch, 07.07.2021, 18.30 Uhr in den Gewerbli-
 chen Schulen Donaueschingen** statt.

**Bewerben können sich alle Schüler der 9. Klassen aller
 allgemeinbildenden Schulen (Werkrealschulen, Gemein-
 schaftsschulen, Realschulen, Gymnasien (8.Klasse)).**

Ihre Bewerbung können Sie mit einer formlosen E-Mail
 an **reiner.jaeger@gsdonau.de** einreichen, oder Sie laden
 sich das Anmeldeformular unter folgender Adresse herun-
 ter: <https://www.tg-donaueschingen.de/sommerschule/>

Umwelt aktuell**Öffnungszeiten****Recyclingzentrum Bad Dürrheim**

(an der alten B27/33)

Mittwoch 14 - 18 Uhr

Samstag 9 - 14 Uhr

Wertstoffhof Oberbaldingen

01. November bis 14. März:

Samstag 10 - 13 Uhr

15. März bis 31. Oktober:

Mittwoch 17 - 19 Uhr

Samstag 9 - 13 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen**Sitzung des Verwaltungsausschusses**

Eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses fin-
 det am Montag, 07.06.2021 als Hybrid-Sitzung um 19:00
 Uhr statt. Die Sitzung wird aufgrund der aktuellen Pande-
 mielage zeitgleich im Haus des Bürgers – Siedersaal über-
 tragen.

TAGESORDNUNG

1. Erlass von Anlagerichtlinien
2. Ersatzbeschaffung Fahrzeug im Wasserwerk
3. Verschiedenes
4. Benennung der Urkundspersonen
gez. Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 20.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat**§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 25 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/ Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen gemeinderätlichen Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderates**§ 4 Bildung von Ausschüssen**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss,
 3. die Personalkommission.
- (2) Es wird folgender beratende Ausschuss gebildet:
 1. der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.
- (3) Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss und der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats und 7 sachkundigen Einwohnern. Die Personalkommission besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

- (2) Dem Verwaltungsausschuss und dem Technische Ausschuss werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben. Der Personalkommission werden die in § 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Partnerschaften,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgaben,
 3. Angelegenheiten der Schulen und Kindertagesstätten,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten einschl. sonstiger Bildungseinrichtungen,
 5. Recht, Sicherheit und Ordnung,

6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
7. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
9. Marktangelegenheiten,
10. Wirtschafts-, Tourismus- und Verkehrsförderung,
11. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschl. Energieüberwachung, Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
12. Aufgaben nach der Betriebssatzung für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
2. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 € bis einschließlich 30.000 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 60.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall von mehr als 200.000 € bis einschließlich 400.000 €. Für den Erwerb von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall ist der Verwaltungsausschuss zuständig von mehr als 60.000 € bis einschließlich 400.000 €.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 €,
6. die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall,
7. die Festsetzung privatrechtlicher Tarife und Entgelte.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung, soweit nicht in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen und Park- und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss darüber hinaus über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

- a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)),
- b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
- c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
- d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- f. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und § 55 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOBW)), soweit nicht jeweils nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1 - 3 die Zuständigkeit des Bürgermeisters vorliegt,
- g. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- h. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € einschl. deren Überschreitung von bis zu 20 %,
- i. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 2, Ziff. 4 einschlägig ist,
- j. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB.

§ 9 Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleit-, Stadtentwicklungs- und Stadtbereichsplanung,
2. Sanierungsmaßnahmen,
3. Stadtgestaltung/ Stadtbildpflege und Grünflächenplanung,
4. Verkehrsentwicklungsplanung,
5. Umwelt-, Immissionsschutz und Lärmbekämpfung,
6. Natur- und Landschaftsschutz/ -pflege einschließlich Gewässerunterhaltung,
7. Abfallbeseitigung.

§ 10 Personalkommission

(1) Der Geschäftskreis der Personalkommission umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Personalangelegenheiten in der Zuständigkeit des Gemeinderats,
2. die Einstellung von Beschäftigten sowie die Ernennung von Beamten, soweit es sich um die Kundenbereichsleitung oder die Leitung von städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen handelt. Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Fachbereichsleitung und der stellvertretenden Fachbereichsleitung entscheidet der Gemeinderat. Die in § 12 genannten Zuständigkeiten des Bürgermeisters bleiben davon unberührt.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu einschließlich 2.500 € im Einzelfall.
 2. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - b) über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von einschließlich 15.000 €,
 - c) bis einschließlich 5.000 € auf unbestimmte Dauer
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
 4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall sowie die Veräußerung von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat bis einschließlich 200.000 € im Einzelfall. Für den Erwerb von Grundeigentum ausschließlich für Wohnbauzwecke im Falle allgemein festgelegter Grundstückspreise durch den Gemeinderat im Einzelfall ist der Bürgermeister zuständig bis einschließlich 60.000 €.
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von einschließlich 10.000 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer und angemieteter Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 6. die Veräußerung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einschließlich 10.000 € im Einzelfall,
 7. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 8. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 9. die Aufnahme von Darlehen innerhalb der in der Haushaltssatzung genehmigten Kreditermächtigung,
 10. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,

13. die Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten, sowie die Ernennung und Beförderung von Beamten, soweit die Zuständigkeit nicht der Personalkommission oder dem Gemeinderat vorbehalten ist sowie alle sonstigen weiteren personalrechtlichen/ dienstrechtlichen Entscheidungen und die Durchführung der Vorauswahl des Einstellungsverfahrens sämtlicher Besoldungs- und Entgeltgruppen,

14. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,

(3) Dem Bürgermeister werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht von besonderer Wichtigkeit, Größe, Art und Bedeutung oder Planungsziele der Stadt nicht berührt sind:

1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - b. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - c. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - d. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen (§§ 53 Abs. 2, 54 Abs. 2 und 55 LBO),
3. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB;
4. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall einsehender Überschreitung von bis zu 20 %,
5. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit nicht Abs. 3 Ziff. 4 einschlägig ist,

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter. Für die Wahl findet § 48 Abs. 1 GemO Anwendung.

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Bad Dürrhein,
 2. Biesingen,
 3. Hochemmingen,
 4. Oberbaldingen,
 5. Öfingen,
 6. Sunthausen,
 7. Unterbaldingen.
- (2) Die Namen der in Abs. 1, Ziff. 2 - 7 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| 1. Wohnbezirk Bad Dürrhein | 13 Sitze, |
| 2. Wohnbezirk Biesingen | 1 Sitz, |
| 3. Wohnbezirk Hochemmingen | 3 Sitze, |
| 4. Wohnbezirk Oberbaldingen | 2 Sitze, |
| 5. Wohnbezirk Öfingen | 2 Sitze, |
| 6. Wohnbezirk Sunthausen | 2 Sitze, |
| 7. Wohnbezirk Unterbaldingen | 2 Sitze. |

VIII. Ortschaftsverfassung

A. Allgemeine Regelungen

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1, Ziffern 2 - 7 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. in der Ortschaft Biesingen | 6 Mitglieder, |
| 2. in der Ortschaft Hochemmingen | 8 Mitglieder, |
| 3. in der Ortschaft Oberbaldingen | 8 Mitglieder, |
| 4. in der Ortschaft Öfingen | 8 Mitglieder, |
| 5. in der Ortschaft Sunthausen | 8 Mitglieder, |
| 6. in der Ortschaft Unterbaldingen | 8 Mitglieder. |

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten sowie der Leitungen der örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen,

4. Veterinärangelegenheiten,
 5. Jagd- und Fischereianglegenheiten.
- (4) Ferner ist der Ortschaftsrat anzuhören, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
1. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie Baugesuche,
 2. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 3. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht und die Festsetzung von Abgaben.
- (5) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie eindeutig und ausschließlich die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als 5.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall sowie Anerkennung der Schlussrechnung,
 2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
 3. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 4. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von bis zu 30.000 € im Einzelfall,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 6.000 € im Einzelfall,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000 € im Einzelfall,
 8. die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 9. die Bewirtschaftung der Schafweide,
- Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse (§ 70 Abs. 2 GemO) sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

B. Besondere Regelungen

Ergebnishaushalt

Die Ortschaften erhalten zum Betrieb und zur Unterhaltung örtlicher Einrichtungen ein Budget gemäß einer allgemeinen Regelung im Haushaltsplan, die in der Erläuterung näher dargestellt ist, in Höhe von 0,25 % des Gebäudeversicherungswertes der in der Verwaltung des jeweiligen Stadtteils befindlichen Gebäude mit dem Vervielfältiger für den Neuwert des zweitvorangegangenen Jahres. Darüber hinaus 11,50 € pro Einwohner des Stadtteils nach der Einwohnerzahl am 30.06. des Vorjahres und 6,50 €/ha Gemarkungsfläche, sofern keine Besitzstandswahrung greift.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Kann die Stelle des Ortsvorstehers als Ehrenbeamter auf Zeit nicht besetzt werden, so kann vom Gemeinderat zum Ortsvorsteher ein Gemeindebeamter im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der

Amtszeit der Ortschaftsräte als Ehrenbeamter auf Zeit bestellt werden.

- (3) Dem Ortsvorsteher werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich Vergabe der Lieferungen und Leistungen von bis zu 5.000 € im Einzelfall.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (5) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates
- (6) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

- (1) In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Stadt Bad Dürrhein – Ortsverwaltung [Ortsname].“

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.03.2017 einschließlich deren Änderungen vom 12.07.2018, 01.08.2019 und 17.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürrhein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürrhein, 20.05.2021

gez. Jonathan Berggötz

Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Dürrhein (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 26.04.2012, am 27.07.2017 und am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in folgender Satzung die männliche Form genutzt. Jedoch sind alle anderen Geschlechter als gleichwertig zu sehen.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Dürrhein, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Bad Dürrhein ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

in Bad Dürrhein
in Biesingen
in Hochemmingen
in Oberbaldingen
in Öfingen
in Unterbaldingen

2. den Altersabteilungen

in Bad Dürrhein
in Biesingen
in Hochemmingen
in Oberbaldingen
in Sunthausen
in Öfingen
in Unterbaldingen

3. der Jugendfeuerwehr mit den Jugendgruppen

Bad Dürrhein
Hochemmingen
Ostbaar
Unterbaldingen

4. der Musikabteilung in Biesingen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- Ein öffentlicher Notstand ist ein durch Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister beauftragt die Feuerwehr (12 Abs. 2 Ziffer 11 der Hauptsatzung i.V. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen.
 2. den gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt werden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absätze 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung wechseln möchte,

2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter / seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG):
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 anzuhören.

§ 6

Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen wer nach
1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 seinen Dienst in der Einsatzabteilung beendet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 seinen Dienst in der Einsatzabteilung beendet und einen Antrag auf Übernahme in die Altersabteilung stellt. Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Ein-

satzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.

- (3) Der Leiter der Altersabteilung und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Altersabteilung unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,

5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendfeuerwehr verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Der Leiter der Jugendgruppe und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Jugendgruppe auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendgruppenleiter muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendgruppenleiter besucht haben. Der Jugendgruppenleiter und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes in der Musikabteilung gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst in der Musikabteilung geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafge-

setzbuchs (StGB) die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,

6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.
- Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst in der Musikabteilung nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Musikabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von den stellvertretenden Leitern der Musikabteilung unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FwG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen,
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.
- (7) Die Mitglieder der Musikabteilung müssen keine aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung sein, sind aber bei dienstlichen Verpflichtungen (Proben, Auftritte, Veranstaltungen) mit diesen gleichgestellt.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung von mindestens zwei Amtsperioden, die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11

Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter / seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach der Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und,
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen
 Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden. Es sind bis zu zwei Stellvertreter wählbar. Die Vertretungsreihenfolge wird anhand der Stimmenverteilung festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Pressesprecher werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus 13 (je Ortsteil zwei und Bad Dürrheim drei) auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, mit Stimmrecht
 2. die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen, mit Stimmrecht
 3. der Leiter der Altersabteilung, mit Stimmrecht
 4. der Jugendfeuerwehrwart, mit Stimmrecht
 5. der Leiter der Musikabteilung, mit Stimmrecht
 6. der Schriftführer, ohne Stimmrecht
 7. der Kassenverwalter, ohne Stimmrecht und
 8. der Pressesprecher, ohne Stimmrecht
- (3) Wird ein Abteilungskommandant zum Kommandanten, Stellvertreter des Kommandanten oder Jugendfeuerwehrwart gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in der jeweiligen Einsatzabteilung entsprechend.
 - (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 - (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
 - (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
 - (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandant als den Vorsitzenden und aus bis zu 4 gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung. Dem Abteilungsausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 1. die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, mit Stimmrecht
 2. der Leiter der Altersabteilung, mit Stimmrecht
 3. der Leiter der Jugendgruppe, mit Stimmrecht
 4. der Leiter der Musikabteilung, mit Stimmrecht
 5. der Schriftführer, ohne Stimmrecht
 6. der Kassenverwalter, ohne Stimmrecht
 Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.
 - (10) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses entscheidet der Kommandant, für die Durchführung der Sitzungen der Abteilungsausschüsse entscheidet der Abteilungskommandant ansonsten gilt § 16 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 15**Ausschüsse bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen**

- (1) Bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung können Ausschüsse gebildet werden. Sie bestehen aus den Leitern der Abteilungen als den Vorsitzenden und
 - bei der Altersabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern
 - bei der Jugendfeuerwehr aus 4 gewählten Mitgliedern
 - bei der Musikabteilung aus 4 gewählten Mitgliedern
 Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Den Ausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Leiters der Abteilung, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.
- (3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 14 Absätze 4 bis 8 sowie Absatz 10 entsprechend.
Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 16**Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form von Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen der Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 17**Wahlen**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe b) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.
Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw.-Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 18

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
- Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann dem Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister.

- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Dürrheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Dürrheim, 20.05.2021

gez. Jonathan Berggötz

Bürgermeister

Fälligkeit von Steuern und Gebühren

Die Stadtkasse informiert, dass nachfolgende Steuern bzw. Gebühren zur Zahlung fällig werden:

01.06. Vorauszahlungsrate Fremdenverkehrsabgabe

2. Abschlag für Wasser und Abwasser wird fällig

Die Stadtverwaltung weist alle Steuerpflichtigen darauf hin, dass zum **1. Juni 2021 der 2. Abschlag für die Wasser- und Abwassergebühren fällig** wird. Wir bitten um eine Einhaltung des Fälligkeitstermins, da bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge erhoben werden müssen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, entfällt für Sie die Terminüberwachung zur fristgerechten Bezahlung. Die Vordrucke zur Teilnahme am Abbuchungsverfahren sind auf der Stadtkasse erhältlich.

Fragen zur Abbuchung und Zahlung sämtlicher fälliger Abgaben und Steuern beantwortet Ihnen unsere Stadtkasse unter Tel. 07726 666-215 oder -214. Bei Fragen zur Steuerberechnung steht Ihnen unsere Steuerstelle unter Tel. 07726 666-222 oder -248 zur Verfügung.

Wir gratulieren*Herzliche
Glückwünsche*

Die Stadtverwaltung übermittelt
den Jubilaren die herzlichsten
Glück- und Segenswünsche.


30.05.2021

Frau Margaretha Schwörer
Adlerstraße 1 zum 75. Geburtstag
Frau Sabiene Beha
Sonnenstraße 38 zum 75. Geburtstag
Frau Magdalena Hennig
Wohnpark Kreuz 8 zum 75. Geburtstag

31.05.2021

Frau Karin Rabold
Max-Reger-Weg 1 zum 80. Geburtstag
Frau Henny Handwerk
Breslauer Straße 54 zum 70. Geburtstag

03.06.2021

Herrn Helmut Widlowski
Breslauer Straße 4 zum 80. Geburtstag
Frau Erika Strehlau
Karlstraße 52 zum 80. Geburtstag

Coronavirus: Derzeit keine Besuche bei Jubilaren

Zum Schutz von Seniorinnen und Senioren finden aufgrund der aktuellen Lage **keine Besuche** der Stadtverwaltung bei Alters- und Ehejubilaren statt. Die Urkunden des Ministerpräsidenten sowie die Glückwunschbriefe von Bürgermeister Jonathan Berggötz **werden eingeworfen bzw. an der Haustür übergeben**. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Zu verschenken**Haben Sie auch etwas zu verschenken?**

Wenn ja, dann können Sie das jeweils bis zum Redaktionsschluss, montags um 10 Uhr (Änderungen bitte beachten), der Stadtverwaltung, Redaktion Bad Dürrheimer Nachrichten, Tel. 07726 666-203 oder 666-179 sowie per E-Mail unter bdn@bad-duerrheim.de mit Angabe aller Daten (Kurzbeschreibung des Gegenstands, Name, Adresse, Telefonnummer) mitteilen. In der kommenden Ausgabe der Bad Dürrheimer Nachrichten werden die Mitteilungen dann kostenlos veröffentlicht. Bitte beachten Sie, dass Tiere aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

- 2 Schalenstühle (Plastik weiß, Füße Alu), 60 cm breit, 80 cm hoch, Sitzhöhe 46 cm
Jugend-Sofa, ausklappbar, bedruckt mit „London-Paris“ (190 cm lang, 85 cm tief, 75 cm hoch, ausgeklappt 108 cm tief)
- Truhe passend zum Sofa (40 cm hoch, 40 cm tief, 65 cm breit)

Tel. 07726 / 3370788

Für den Inhalt der nachfolgenden Mitteilungen ist der/die jeweilige Verein/Organisation verantwortlich.

Eine Überprüfung durch die Stadtverwaltung erfolgt nicht. Die Stadtverwaltung kann deshalb auch **keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen**.

Kirchliche Nachrichten**Kath. Seelsorgeeinheit Bad Dürrheim**

Pfarrer Michael Fischer Tel.: 07726 93874-12
Pfarrbüro Melanie Wildgruber Tel.: 07726 93874-0
Pfarrbüro Marianne Weiß Tel.: 07726 93874-18
Öffnungszeiten: mittwochs & freitags: 9.30 - 12.00 Uhr
pfarrbuero@kath-badduerrheim-se.de
www.kath-badduerrheim-se.de
Wir bieten ab sofort einen unserer Stellplätze vor dem kath. Gemeindehaus zur Vermietung an. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarrbüro.

Kath. Kirche St. Johann Bad Dürrheim**Donnerstag, 27. Mai**

8:30 Uhr Messfeier

Freitag, 28. Mai

18:30 Uhr Messfeier

Samstag, 29. Mai

18:30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 30. Mai

10:00 Uhr Messfeier

11:15 Uhr Taufe des Kindes Johanna Merz

Kath. Kirche St. Mauritius Sunthausen**Sonntag, 30. Mai**

18:30 Uhr Maiandacht

Kath. Kirche St. Gallus Unterbaldingen**Sonntag, 30. Mai**

10:00 Uhr Messfeier

evangelische & katholische Kurseelsorge**Evang. Kurseelsorge**

Pfarrer Bernhard Jaeckel
Johanniterweg 13
Tel. 07726 310 oder 07726 8468

Kath. Kurseelsorge

Pastoralreferent Josef Hofmann
Schulstraße 1
Tel. 07726 93874-21

Evang. Johanneskirche Bad Dürrheim**Pfarrer Bernhard Jaeckel, Tel. 07726 310**

Pfarramtssekretärin Andrea Held, Tel. 07726 8468
badduerrheim@kbz.ekiba.de
www.evkirche-bd.de

Evang. Kirchengemeinde Oberbaldingen

www.kirche-oberbaldingen.de
Vakanzvertreter Pfarrer Bernhard Jaeckel, Tel. 07726 310
Pfarramtssekretärin Andrea Held, Tel. 07706 919223

Evang. Kirchengemeinde Öfingen

Pfarrbüro Tel. 07706 230
Pfarrer Ott Tel. 07706 9236734

Sonntag, 30. Mai

09.30 Uhr Gottesdienst unter Schutzkonzept mit Präd.
Eva-Maria Hakenjos

Stadtteil Biesingen



Öffnungszeiten

Mittwoch 10:45 - 12:45 Uhr
16:00 - 18:30 Uhr
17:30 - 19:00 Uhr (OV)
Tel./Fax 07706 219
E-Mail biesingen@bad-duerrheim.de

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das ServiceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Öffentliche Ortschaftsratsitzung

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Biesingen am Mittwoch, 02.06.2021, 20.00 Uhr, Rathaus Biesingen – Bürgersaal – Tagesordnung

1. Fragen aus der Bürgerschaft
2. Mittelanmeldung für den Haushalt 2022 mit Festlegung der Prioritäten
3. Mögliches Biotop im Gewann „Moosloch“ – Vorstellung durch Frau Schwab, GVV Umweltbüro Donaueschingen
4. Verschiedenes
gez. Armin Wehrle
Ortsvorsteher

Müllabfuhrtermin

28.05. Restmüll 14-tägl., Biomüll
04.06. Restmüll, Biomüll, Gelber Sack

Stadtteil Hochemmingen



Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
Mittwoch 18:45 - 20:15 Uhr
18:00 - 20:00 Uhr (OV)
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr
Tel. 07726 316
Fax 07726 3899901
E-Mail hochemmingen@bad-duerrheim.de

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das Ser-

viceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Sitzung des Ortschaftsrates - Vorankündigung

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats findet am Mittwoch, 09.06.2021, 20.00 Uhr, Gemeindehalle Hochemmingen, statt.

Die Tagesordnung folgt in der nächsten Ausgabe



Unsere Altersjubilare

Wir gratulieren am

- 27.05. Bernd Kempf, Erlenweg 16/1
zum 75. Geburtstag
30.05. Dietmar Siepmann, Mühlhauser Straße 4
zum 75. Geburtstag
01.06. Gerda Pfau, Kirchhofäcker 10
zum 80. Geburtstag

Müllabfuhrtermine

28.05. Restmüll 14-tägl., Biomüll
04.06. Restmüll, Biomüll, Gelber Sack

Stadtteil Oberbaldingen



Öffnungszeiten ServiceCenter Ostbaar

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 13:00 Uhr
Mittwoch 08:30 - 12:30 Uhr
Freitag 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag 08:30 - 11:30 Uhr
Tel.: 07706 9228788
E-Mail: servicecenter@bad-duerrheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen

Frau Luzia Wölfle (Montag - Mittwoch)
Frau Petra Messmer (Freitag und Samstag)

Sprechzeiten Ortsvorsteher Karlheinz Ullrich

Montag 16:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch 18:00 - 19:00 Uhr
Tel.: 07706 9228789

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das ServiceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Sitzung des Ortschaftsrates

Am Montag, den 31.05.2021 findet um 19.00 Uhr in der Mensa der Ostbaarschule Oberbaldingen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit für Einwohner
2. Verabschiedung von Herrn Karlheinz Ullrich aus dem Ortschaftsrat Oberbaldingen
3. Einführung und Verpflichtung des neu gewählten Ortsvorstehers, Herrn Pascal Wölflle
4. Einführung und Verpflichtung von Herrn Alexander Gauerhof in den Ortschaftsrat Oberbaldingen
5. Informationen
gez. Karlheinz Ullrich
Ortsvorsteher

Müllabfuhrtermine

- Freitag, 28.05. Restmüll, 14-täglich
Biomüll
- Freitag, 04.06. Restmüll, 4-wöchentlich
Biomüll
Gelber Sack

Stadtteil Öfingen



Öffnungszeiten

Mittwoch	14:00 – 18:00 Uhr 16:15 – 18:00 Uhr (OV)
Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr
Tel.	07706 206
Fax	07706 3499872
E-Mail	oeffingen@bad-duerrheim.de

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das ServiceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Sitzung des Ortschaftsrates

Am Mittwoch, den 02.06.2021 findet um 20.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Öfingen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit für Einwohner/innen
2. Mittelanmeldungen für das Haushaltsjahr 2022 – Beratung und Beschluss
3. Informationen
gez. Astrid Schweizer-Engesser, Ortsvorsteherin

Müllabfuhrtermine

- Freitag, 28.05. Restmüll, 14-täglich
Biomüll
- Freitag, 04.06. Restmüll, 4-wöchentlich
Biomüll
Gelber Sack

Stadtteil Sunthausen



Öffnungszeiten

Montag	17:30 – 19:30 Uhr 18:00 – 19:30 Uhr (OV)
Dienstag	13:30 – 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 – 10:30 Uhr
Tel./Fax	07706 215
E-Mail	sunthausen@bad-duerrheim.de

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das ServiceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrhein, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Öffentliche Ortschaftsratsitzung

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Sunthausen am

**Montag, den 07. Juni 2021, 20.00 Uhr,
Rathaus Sunthausen – Bürgersaal –**

Tagesordnung

1. Fragen aus der Bürgerschaft
2. Mittelanmeldung für den Haushalt 2022 mit Festlegung der Prioritäten
3. Beratung von Baugesuchen
4. Verschiedenes

gez. Albert Scherer
Ortsvorsteher



Unsere Altersjubilare

Wir gratulieren am

- 30.05. Rudolf Pitz, Holunderweg 16
zum 70. Geburtstag

Müllabfuhrtermine

- 28.05. Restmüll 14-tägl., Biomüll
- 04.06. Restmüll, Biomüll, Gelber Sack

Stadtteil Unterbaldingen



Öffnungszeiten ServiceCenter Ostbaar

Montag	14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 13:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:30 Uhr
Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	08:30 - 11:30 Uhr
Tel.:	07706 9228788
E-Mail:	servicecenter@bad-duerrheim.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Luzia Wölfle (Montag - Mittwoch)

Frau Petra Messmer (Freitag und Samstag)

Sprechzeiten Ortsvorsteher Jürgen Schwarz

Montag 17:30 - 19:00 Uhr

Tel.: 07706 9228790

Am Montag, den 31.05.2021 fällt die Sprechstunde von Herrn Ortsvorsteher Jürgen Schwarz aus.

Wir bitten um Verständnis.

Aufgrund der anhaltend hohen Inzidenzwerte im Schwarzwald-Baar-Kreis sind die Ortsverwaltungen und das ServiceCenter Ostbaar für Publikumsverkehr geschlossen. In unabwendbar dringenden Angelegenheiten, die ein persönliches Vorsprechen erfordern, können Termine im Bad Dürrheimer Rathaus vereinbart werden.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus, wie auch die Dienststellen der Stadtverwaltung Bad Dürrheim, am Freitag, 04. Juni 2021, geschlossen und telefonisch nicht erreichbar sind.

Müllabfuhrtermine

Freitag, 28.05.	Restmüll, 14-täglich Biomüll
Freitag, 04.06.	Restmüll, 4-wöchentlich Biomüll Gelber Sack

**Wassonstnoch interessiert****Aus dem Verlag****NACHHALTIG ESSEN****5 Tipps für eine nachhaltige Ernährung**

16 Prozent unseres persönlichen CO₂-Fußabdrucks kommt aufgrund unserer Lebensmittelauswahl zustande. Schon kleine Veränderungen bewirken hier viel. Hier ein paar Tipps!

Von Ökobilanzen und Fußabdrücken

CO₂-Fußabdruck, Wasser-Fußabdruck, Ökobilanz – alle diese Begriffe zeigen die Auswirkungen auf unseren Planeten und dessen Klima.

1. CO₂-Fußabdruck

Der persönliche CO₂-Fußabdruck bestimmt die Menge an Treibhausgasen, die aufgrund des eigenen Verhaltens etwa beim Essen, Wohnen und Reisen in die Atmosphäre gelangt. Er wird auch Klimabilanz genannt. Der CO₂-Fußabdruck kann auch für einzelne Lebensmittel berechnet werden.

Nicht nur Kohlendioxid (CO₂) ist ein Treibhausgas. Auch Methan und Lachgas spielen eine wesentliche Rolle. Methan gelangt hauptsächlich über unsere Mastrinder in die Atmosphäre. Lachgas gehört zu den Stickoxiden. Es entsteht unter anderem durch das Ausbringen von Stickstoffdüngern.

2. CO₂-Äquivalente (CO₂e)

Um die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase zu vergleichen, wird die Einheit CO₂-Äquivalent (CO₂e) genutzt. Denn die verschiedenen Gase tragen in einem bestimmten Zeitraum unterschiedlich stark zum Treibhauseffekt bei. Wenn bei Klimabilanzen von CO₂ die Rede ist, ist in der Regel eigentlich immer CO₂e gemeint.

- CO₂ – Kohlendioxid
- CH₄ – Methan (25 x klimaschädlicher als CO₂)
- N₂O – Lachgas (300 x klimaschädlicher als CO₂)

3. Wasser-Fußabdruck

Der Wasser-Fußabdruck ist die Summe unseres direkt und indirekt genutzten Wassers. Das heißt, hier fließt nicht nur unser tatsächlicher, also direkter Wasserverbrauch beim Waschen oder Kochen ein, sondern auch das Wasser, das für die Erzeugung von Produkten und Lebensmitteln verbraucht worden ist. Dieses Wasser wird als virtuelles Wasser bezeichnet.

4. Ökobilanz

Die Ökobilanz wird auch als Umweltbilanz bezeichnet und entspricht einer Analyse des kompletten Lebenszyklus. Bei einer Ökobilanz für Produkte oder Lebensmittel wird der Rohstoffverbrauch miteinbezogen, wie energieaufwändig die Erzeugung und Verarbeitung ist, wie das Produkt entsorgt wird. Wasserverbrauch und CO₂-Bilanz sind Bestandteile der Ökobilanz. Sie unterscheiden sich je nachdem, wie umfassend die Daten für ihre Berechnung sind.

Von Fleischersatz bis Blumenkohl

- Unsere Ernährung macht rund ein Sechstel unseres persönlichen CO₂-Fußabdrucks aus.
- Fleisch und Milchprodukte hinterlassen einen deutlich größeren Abdruck als pflanzliche Lebensmittel. Schon Vegetarier verursachen nur halb soviel CO₂ wie Fleischliebhaber.
- Je mehr ein Lebensmittel verarbeitet wird, desto höher in der Regel seine CO₂-Bilanz.

Hier ein paar CO₂-Fußabdrücke ausgewählter Lebensmittel (Quelle: ifeu)

Lebensmittel	CO ₂ -Abdruck pro kg
Avocado	0,8
Spargel	0,7
Blumenkohl	0,2
Karotten	0,1
Reis	3,1
Nudeln	0,7
Kartoffeln	0,2
Haferdrink	0,3
Vollmilch	1,4
Käse	5,7
Rindfleisch	13,6
Schweinefleisch	4,6
Veggie-Bratling	1,8
Veggie-Bratling	0,7

5. Tipps für eine nachhaltige Ernährung

Wir müssen nicht zu Karotten knabbernden Veganer*innen werden, um was fürs Klima zu tun. Schon eine Fleischmahlzeit pro Woche weniger oder eine Tasse Kaffee täglich weniger machen was aus.

1. Tee statt Kaffee
2. Tempeh statt Camembert
3. Fleischersatz statt Fleisch
4. weiße Bohnen statt Avocado
5. Nudeln oder Blumenkohl statt Reis

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

